Aufruf

Im Rahmen der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie 2023-2027 der Region Zentrale Oberlausitz ruft der Verein Ländliche Entwicklung Zentrale Oberlausitz e.V. zur Einreichung von Vorhaben auf in den Handlungsfeldern:

A Erhalt, Ausbau und Diversifizierung von Unternehmen (einschließlich Infrastrukturmaßnahmen) **sowie Ausbau von Wertschöpfungsketten**

- Gebäudeumnutzungen für gewerbliche Wirtschaft
- Erhaltung, Entwicklung Gebäudeaußenhülle und Betriebsflächen der Daseinsvorsorge einschließlich Ausstattungen

B Stärkung der touristischen Entwicklung, des Naherholungs- und Freizeitangebotes und der regionalen Identität

- Entwicklung landtouristischer Angebote
- Weiterentwicklung des Beherbergungsangebotes

C Pflege und Entwicklung der Natur- und Kulturlandschaft einschließlich Schutz der Ressourcen

- Rückbau baulicher Anlagen sowie Flächenentsiegelung und Renaturierung
- Gewässergestaltung und -sanierung sowie Renaturierung einschließlich Schutzmaßnahmen vor wild abfließendem Oberflächenwasser und Erosionsschutz

D Demografiegerechte Sicherung der soziokulturellen Grundversorgung und Mobilität sowie Verbesserung der Lebensqualität und Teilhabe

- Generationsgerechte Gestaltung der Gemeinde (einschließlich Ver- und Entsorgung)
- Stärkung des Sozialen Miteinanders und des bürgerschaftlichen Engagements
- Erhalt des kulturellen Erbes, des traditionellen Handwerks und der kulturellen Vitalität

E Entwicklung bedarfsgerechter Wohnangebote

- Wiedernutzung für Wohnzwecke insbesondere junge Familien, generationsübergreifend
- Umnutzung für Wohnzwecke, seniorengerecht oder atypisch

Nummer des Aufrufs: 03-2026 **Datum des Aufrufs:** 03.11.2026

Frist zur Einreichung: 31.12.2026 bis 15 Uhr (Posteingang)

Einzureichen bei: LEADER-Region Zentrale Oberlausitz, Regionalmanagement, 02708 Löbau, Innere Zittauer Straße 28, Tel.: 03585 2198580 oder per Mail an info@zentrale-oberlausitz.de

Das Regionalmanagement erteilt Auskünfte zum Projektaufruf und berät kostenlos in Bezug auf konkrete Projektanfragen und einzureichende Unterlagen.

Rechtsgrundlagen:

- Gemeinsame Agrarpolitik – Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland für die Förderperiode 2023 – 2027 vom 21. November 2022 (GAP-SP) https://www.smul-foerderung.sachsen.de/foerderperiode-2023-2027-5940.html
- Förderrichtlinie LEADER vom 12. Juli 2023 https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/richtlinie-leader-2023-2027-18218.html
- LEADER Entwicklungsstrategie (LES) der Region Zentrale Oberlausitz http://www.zentrale-oberlausitz.de/

Ziele:

- Verbesserung der regionalen Wertschöpfung, Beschäftigung und der Einkommenssituation sowie der gewerblichen Grundversorgung
- Tourismus und Naherholung sollen qualitativ verbessert werden. Dazu ist die öffentlich zugängliche, kleine touristischer lnfrastruktur (incl. tourist. Wegenetz) zu profilieren und qualitativ weiter zu entwickeln einschließlich kleiner Beherbergungskapazitäten
- Pflege und Entwicklung der Natur- und Kulturlandschaft einschließlich Schutz der Ressourcen
- Anpassung gemeinnütziger Infrastrukturen und Basisdienstleistungen an veränderte Bedarfe u.a. Verbesserungen der Energieeffizienz, der Nutzungsintensität durch Mehrfachnutzungen oder Barrierefreiheit
- Anpassung des ländlichen Kulturerbes zur Sicherung der kulturellen Vitalität und Vielfalt u.a. Verbesserungen der Energieeffizienz, der Nutzungsintensität durch Mehrfachnutzungen oder Barrierefreiheit
- Entwicklung bedarfsgerechter Wohnangebote

Budget:

Die Region stellt im Rahmen dieses Aufrufes ein **Budget in Höhe von 755.749,00 Euro** zur Verfügung gestellt. Davon stehen 219.202 Euro für nichtöffentliche Antragsteller zur Verfügung. Es verbleibt kein Restbudget.

Inhalt des Aufrufes:

Handlungsfeld **A**: Der Aufruf umfasst Anträge auf Förderung von Vorhaben zur **Um- oder Wiedernutzung leerstehender Gebäude für eine gewerbliche Nutzung** bzw. Einrichtungen zur Sicherung und Verbesserung der Nahversorgung.

Des Weiteren richtet sich der Aufruf an Anträge auf Förderung von Vorhaben der **Erhaltung** und Entwicklung von **Gebäudeaußenhüllen und Betriebsflächen** im Rahmen der gewerblichen Nahversorgung durch **bestehende Handwerksbetriebe und sonstige Dienstleister**.

Ausstattungen der Nahversorgung einschließlich mobiler Angebote werden ebenfalls unterstützt.

Gegenstand der Maßnahmen können auch **nichtinvestive Vorhaben** sein (z.B. Konzepte, Studien, Projektmanagement, Verbesserung von Informations- und Vernetzungsangeboten), die dem Maßnahmenziel dienen.

Auch **landwirtschaftliche Betriebe** sind im Rahmen ergänzender wirtschaftlicher Tätigkeiten (Bioenergieerzeugung als dezentrale und alternative Energieversorgung, Technikservice, Direktvermarktung, Unterricht in landwirtschaftlichen Betrieben Dienstleistungen für Kommunen u.a. Abfallverwertung, Winterdienst) förderfähig.

Die Förderung kann als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden. Die Höhe des Fördersatzes beträgt 40%. (Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung mit Waren täglicher Bedarf / der Gesundheitsversorgung zusätzlich 20%)

Es wird eine Höchstfördersumme von 75.000 Euro pro Antrag gewährt.

Zuwendungsempfänger können sowohl Kommunen, Unternehmen, natürliche Personen als auch nichtgewerbliche Zusammenschlüsse sein.

Handlungsfeld **B**: Vorhaben, die zur Qualitätsverbesserung und Profilierung der kleinen touristischen Infrastruktur beitragen, sollen unterstützt werden. Gegenstand der Maßnahme sind ebenso kleine Beherbergungskapazitäten in regionaltypischer, historischer Bebauung zur Erreichung eines hohen

branchenüblichen Qualitätsstandards oder einer innovativen Konzeptumsetzung sowie Maßnahmen, die dem Erhalt und der Belebung des ländlichen Kulturerbes dienen (Kirchen, Herrensitze, Schlösser, historisch wertvolle Parkanlagen mit öffentlicher Zugängigkeit) sowie die landschaftlichen Besonderheiten in Wert setzen.

Gegenstand der Maßnahme B.1 und 2 sind nicht:

- Mobile Gegenstände und Einrichtungen der Gebäudeausstattung
- Friedhöfe, Maßnahmen im Inneren einer Kirche als Bauwerk
- der Wiederaufbau im Zeitpunkt der Antragstellung zerstörter Objekte
- bauliche Anlagen, die keine ländlichen Gebäude sind.

Gegenstand der Maßnahmen B.2 sind kleine, bestehende Beherbergungskapazitäten (s. allgemeine Begriffsbestimmungen) oder die Schaffung von Beherbergungskapazitäten mit innovativem Konzept. Im Rahmen der Maßnahme B.2 ist der Nachweis von qualifizierten vorhandenen oder geplanten digitalen Publizitätsmaßnahmen zu erbringen.

Die Förderung kann als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden. Die Höhe des Fördersatzes beträgt 70% in der Maßnahme B.1 und 40% in der Maßnahme B.2. Es wird eine Höchstfördersumme von 50.000 Euro in der Maßnahme B.1 und 100.000 Euro in der Maßnahme B.2 pro Antrag gewährt.

Zuwendungsempfänger können sowohl Kommunen, Unternehmen, natürliche Personen als auch nichtgewerbliche Zusammenschlüsse sein.

Handlungsfeld **C**: Gebäude und Anlagen, die keiner Nutzung zugeführt werden können, das Ortsbild erheblich beeinträchtigen oder öffentliche Gefahrenpotentiale darstellen, sollen unter besonderer Beachtung von Maßnahmen der Extremwettervorsorge, beseitigt werden. Der Aufruf umfasst Anträge auf Förderung zum **Abbruch baulicher Anlagen, Flächenentsiegelung** oder **Rückbau öffentlicher nicht bedarfsgerechter Infrastruktur** in Ortslagen für eine Folgenutzung, die den Zielen der nachhaltigen ländlichen Entwicklung entspricht.

Des Weiteren sollen Pflanzungen und Errichtung baulicher Anlagen, wie Rückhaltedämme und sonstige Schutzbauwerke oder Anlagen zur Versickerung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser sowie die grundhafte Sanierung innerörtlicher Stillgewässer mit Mehrfachfunktion unterstützt werden.

Gegenstand der Maßnahmen können auch **nichtinvestive Vorhaben** sein (z.B. Konzepte, Studien, Projektmanagement, Verbesserung von Informations- und Vernetzungsangeboten), die dem Maßnahmenziel dienen.

Die Förderung kann als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden. Die Höhe des Fördersatzes beträgt 70%. Es wird eine Höchstfördersumme von 80.000 Euro in der Maßnahme C.1 und 60.000 Euro in der Maßnahme C.2 pro Antrag gewährt.

Zuwendungsempfänger können sowohl Kommunen, Unternehmen, natürliche Personen als auch nichtgewerbliche Zusammenschlüsse sein.

Handlungsfeld **D**: Der Aufruf umfasst u.a. Anträge auf Förderung von Vorhaben zur Schaffung nichtgewerblicher Grundversorgungseinrichtungen durch Umnutzung leerstehender ländlicher Gebäude oder zur Modernisierung zwecks Erhalt oder Funktionsanreicherung oder deren Erschließungsflächen. Umnutzungen oder Modernisierung für Vereinszwecke sollen ebenfalls unterstützt werden.

Gefördert werden auch Investitionen zum Erhalt und zur Präsentation des ländlichen Kulturerbes, u. a. die Entwicklung digitaler Angebote, Senkung von Barrieren zur besseren Nutzbarkeit sowie Unterstützung von Multifunktionalität.

Ausgenommen sind Schulen, Sporthallen und Sportaußenanlagen, bei denen die Schule vorrangiges Belegungsrecht hat, sowie sonstige Sportstätten, die dem verbandsorganisierten wettkampforientierten Sport dienen, Frei- und Hallenbäder, Anlagen, die üblicherweise auch gewerblich betrieben werden können, Feuerwehrgerätehäuser und zoologische Einrichtungen.
Gegenstand der Maßnahmen können auch nichtinvestive Vorhaben sein (z.B. Konzepte, Studien, Projektmanagement, Verbesserung von Informations- und Vernetzungsangeboten), die dem Maßnahmenziel dienen.
Die Förderung kann als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden. Die Höhe des Fördersatzes beträgt 70%. Es wird eine Höchstfördersumme von 100.000 Euro pro Antrag gewährt.
Zuwendungsempfänger können in den Maßnahmen D.3 und D.4 sowohl Kommunen, Unternehmen, natürliche Personen als auch nichtgewerbliche Zusammenschlüsse sein. Maßnahme D.1 ist nur für Kommunen und nichtgewerbliche Zusammenschlüsse als Antragsteller vorgesehen.

Handlungsfeld **E**: Der Aufruf umfasst Anträge auf Förderung von Baumaßnahmen im Rahmen der Wiedernutzung leerstehender, ungenutzter oder mindergenutzter ländlicher Wohngebäude zum Hauptwohnsitz (Maßnahme E.1). Ziel ist die Schaffung von Wohneigentum insbesondere für junge Familien auch im Rahmen von generationsübergreifendem Wohnen. Die Förderung mindergenutzter Gebäude setzen eine/n mindestens 70 Jahre alte/n BewohnerIn voraus sowie einen Leerstand von mehr als 50 Prozent der Nutzfläche. Des Weiteren können Umnutzungsvorhaben zur Schaffung von Mietwohnungen mit besonderen demografiegerechten und inklusiven Konzepten unterstützt werden (Maßnahme E.2)
Gegenstand der Maßnahmen können auch nichtinvestive Vorhaben sein (z.B. Konzepte, Studien, Projektmanagement, Verbesserung von Informations- und Vernetzungsangeboten), die dem Maßnahmenziel dienen.
Die Förderung kann als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden. Die Höhe des Fördersatzes für Maßnahme E.1 beträgt 25 – 40%, abhängig von sozialen Kriterien des Antragstellers und von dem Förderobjekt; die maximale Fördermittelzuwendung je Antrag 60.000 Euro. Für Maßnahme E.2 kann kriterienabhängig ein Zuschuss von 35-40% gewährt werden, bei einer maximalen Zuschusshöhe von 200.000 € je Antrag.
Zuwendungsempfänger für Maßnahme E.1 können ausschließlich natürliche Personen sein. In Maßnahme E.2 können Kommunen, Unternehmen und nichtgewerbliche Zusammenschlüsse unterstützt werden.

Voraussetzungen:

Der Zuwendungsempfänger ist bei baulichen Vorhaben der **Eigentümer**, bei Eigentum von Gebietskörperschaften oder Religionsgemeinschaften auch der **Erbpächter oder Pächter.**
Neben den Vorgaben der Förderrichtlinie LEADER vom 12. Juli 2023 sind die allgemeinen und maßnahmenbezogenen Kohärenz- und Rankingkriterien der Region Zentrale Oberlausitz bindend. Des Weiteren sind die **Erläuterungen der Maßnahmen des Aktionsplans Ziff. 5.3.2 und der Anlagen A 3.6 und A 3.7 im Anlagenband A** der LEADER-Entwicklungsstrategie 2023 -2027 Gebietskulisse Zentrale Oberlausitz zu beachten.

Vorhabenauswahl:

Die Vorhabenauswahl erfolgt gemäß den in der LEADER-Entwicklungsstrategie der Region Zentrale Oberlausitz festgelegten Auswahlkriterien und im Rahmen des aufgerufenen Budgets. Alle zum Stichtag eingereichten Vorhaben werden stufenweise überprüft:

1. **Kohärenzkriterien** (= Mindestkriterien, d.h. die grundsätzliche Förderfähigkeit wird an Hand der Prüfung der Vorgaben des Strategieplans Gemeinsame Agrarpolitik für die Bundesrepublik Deutschland für die Förderperiode 2023 – 2027 und der LEADER-Entwicklungsstrategie 2023 -2027 Gebietskulisse Zentrale Oberlausitz festgestellt. Deshalb müssen alle Kohärenzkriterien bis zum Einreichungsdatum erfüllt sein.)

2. **Rankingkriterien** (Die Rankingkriterien führen zu einem Punktwert und dienen durch die Aufstellung einer Reihenfolge der Auswahl der besten Vorhaben im Rahmen des bereitstehenden Budgets. Die zu erreichende Mindestpunktzahl beträgt 14 Punkte.)
Vorhaben, die aufgrund des für diesen Aufruf bereitstehenden Budgets nicht berücksichtigt werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Sofern ein weiterer Aufruf erfolgt, können diese Vorhaben erneut (einmalig) zur Auswahl eingereicht werden.

Die Auswahl eingereichter Vorhaben und deren Beschlussfassung finden im Rahmen der **Sitzung des Entscheidungsgremiums voraussichtlich Anfang Februar 2027** statt. Der genaue Termin wird auf der Webseite http://www.zentrale-oberlausitz.de/ veröffentlicht.

Wird das Projekt durch das Entscheidungsgremium für eine Förderung ausgewählt, muss der Fördermittelantrag innerhalb von 3 Monaten nach Ausfertigungsdatum des Auswahlbeschlusses bei der zuständigen Bewilligungsbehörde (Landratsamt) eingereicht werden. Bei Nichteinhaltung der Frist erlischt die Auswahlentscheidung. Eine Verkürzung der Einreichfristen ist gegebenenfalls möglich.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.